

Verband Hochschule und Wissenschaft Schleswig-Holstein (vhw)
c/o Dr. Martin Nickol M.A., FLS
Rohrsängerweg 14, 24146 Kiel



An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Martin Habersaat, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 25. September 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

- Anhörung des Bildungsausschusses -

Der vhw dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Verband vertritt die Auffassung, dass eine leistungsfähige Hochschule wissenschaftliche Verantwortung, demokratische Selbstverwaltung und eine wirksame Beteiligung ihrer Beschäftigten nicht gegeneinander ausspielen darf. Die verfassungsrechtlich besonders geschützte und institutionell abzusichernde Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Forschung und Lehre ist dabei ebenso ernst zu nehmen wie die gewerkschaftliche und personalvertretungsrechtliche Dimension von Organisations-, Personal- und Leitungsentscheidungen.

Hochschulen sind öffentliche Institutionen und müssen auch in ihrer eigenen Verfassung demokratischen Maßstäben genügen. Dies gilt besonders für Entscheidungen über ihre Grundordnung, die Zusammensetzung ihrer Leitungsorgane, die Auswahl der Hochschulleitung sowie die Übernahme erweiterter Verantwortung in Bau-, Finanz- und Personalangelegenheiten.

Kernanliegen des vhw

Der vhw bittet insbesondere darum,

1. Änderungen der Hochschulverfassung an eine gesetzliche Zweidrittelmehrheit zu binden,
2. die Bestellung von Senatsmitgliedern durch die Hochschulleitung auszuschließen,
3. den Erweiterten Senat für Verfassungs- sowie Wahl- und Abwahlentscheidungen zu erhalten,
4. die Beteiligung der Personalvertretungen in Findungsverfahren zu sichern und
5. rechtsstaatliche Mindeststandards im hochschulischen Ordnungsrecht gesetzlich festzulegen.

Der überarbeitete Entwurf enthält einzelne sinnvolle Klarstellungen und Verbesserungen. Er greift die im Verfahren geäußerten zentralen Einwände gegen eine weitere Konzentration von Entscheidungsmacht jedoch nur teilweise auf. Der vhw Schleswig-Holstein bittet den Bildungsausschuss daher, die nachfolgenden Änderungen vorzunehmen.

1. § 7 HSG-E: Verfassungsänderungen müssen eine gesetzlich vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit erfordern

Der Entwurf ergänzt § 7 lediglich um die Möglichkeit, dass die Hochschulverfassung für Änderungen eine qualifizierte Mehrheit vorsehen *kann*. Diese fakultative Regelung reicht nicht aus.

Die Verfassung einer Hochschule regelt nicht eine gewöhnliche Sachfrage, sondern die Grundlagen der akademischen Selbstverwaltung, der Organisationsstruktur und der demokratischen Legitimation ihrer Organe. Änderungen dieser Grundlagen müssen auf einer breiten Zustimmung beruhen. Das gilt umso mehr, als die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat nach § 21 Abs. 3 HSG-E über eine Stimme mehr als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen verfügen sollen.

Diese professorale Mehrheit ist für wissenschaftsrelevante Entscheidungen sachlich und verfassungsrechtlich begründet. Sie darf aber nicht automatisch dazu führen, dass die Regeln der gemeinsamen Selbstverwaltung mit einfacher Mehrheit verändert werden können. Verfassungsänderungen ordnen die Voraussetzungen der gemeinsamen Selbstverwaltung selbst.

Der vhw schlägt deshalb vor, § 7 verbindlich wie folgt zu ergänzen:

„Änderungen der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.“

Damit wird die professorale Verantwortung nicht eingeschränkt. Vielmehr wird zwischen wissenschaftsbezogenen Sachentscheidungen und der verfassungsgebenden Entscheidung über die Regeln der Hochschule unterschieden. Gerade diese Unterscheidung stärkt die Legitimität der Hochschulverfassung.

2. § 17 Abs. 5 HSG-E: Professorale Mehrheiten sichern – aber durch ein demokratisches Verfahren

§ 17 Abs. 5 HSG-E sieht vor, dass die Hochschulleitung die erforderliche Zahl professoraler Vertreterinnen und Vertreter bestellt, wenn die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat oder Fachbereichskonvent nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen oder keine Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter mehr vorhanden sind.

Der vhw teilt das Ziel, die gesetzlich vorgesehene professorale Mehrheit funktionsfähig zu sichern. Problematisch ist jedoch, dass die Hochschulleitung Mitglieder eines Organs bestimmen soll, das unter anderem zur Kontrolle der Hochschulleitung berufen ist.

Die Sicherung der professoralen Mehrheit darf nicht durch einen Bestellungsakt desjenigen Organs erfolgen, dessen Handeln der Senat kontrollieren soll. Erforderlich ist vielmehr ein transparentes, an die Wahl rückgebundenes Nachrück- oder Ergänzungsverfahren.

Der vhw schlägt vor, § 17 Abs. 5 so zu fassen, dass eine Ergänzung ausschließlich durch Nachrücken, Nachwahl oder ein in der Wahlordnung vorab geregeltes Verfahren erfolgt. Soweit eine unverzügliche Ergänzung ausnahmsweise notwendig ist, sollte die Entscheidung dem Senat oder einem von ihm bestimmten unabhängigen Wahlausschuss, nicht aber der Hochschulleitung obliegen.

3. § 19 Abs. 1 Nr. 11 sowie §§ 23 und 25 HSG-E: Keine unbestimmte Verfahrensabhängigkeit vom Hochschulrat im Abwahlverfahren

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 11 HSG-E soll der Hochschulrat vor der Abwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten sowie einer Kanzlerin oder eines Kanzlers Stellung nehmen. Entsprechende Regelungen finden sich in den Verfahrensvorschriften der §§ 23 und 25.

Eine Stellungnahme kann zur Transparenz und zur sachlichen Klärung beitragen. Der Entwurf lässt jedoch offen,

wann die Stellungnahme einzuholen ist,

innerhalb welcher Frist sie vorliegen muss,

ob sie den Beginn oder die Durchführung eines Abwahlverfahrens hemmt und

welche rechtliche Bedeutung ihr zukommt.

Damit entsteht die Gefahr einer Hängepartie: Der Senat kann die Abwahl nicht sachgerecht behandeln, bevor der Hochschulrat Stellung genommen hat; dieser tagt aber regelmäßig nicht kurzfristig. Für die betroffene Person und die Hochschule wäre ein solcher Schwebezustand nicht hinnehmbar.

Der vhw fordert deshalb eine gesetzliche Klarstellung:

Die Stellungnahme des Hochschulrats ist innerhalb einer kurzen, gesetzlich bestimmten Frist abzugeben. Sie ist beratender Natur und darf weder die Einleitung noch die Entscheidung über ein Abwahlverfahren auf unbestimmte Zeit aufschieben.

Hilfsweise sollte die zusätzliche Stellungnahme des Hochschulrats vor einer Abwahl gestrichen werden. Die Abwahl der Hochschulleitung muss im Kern Sache der hierfür demokratisch legitimierten Selbstverwaltungsorgane bleiben. Ein Hochschulrat darf nicht faktisch zu einer zusätzlichen Sperrinstanz werden.

4. §§ 23 Abs. 6 und 25 Abs. 2 HSG-E: Personalvertretungen in Findungskommissionen beteiligen

Die Findungskommissionen für Präsidentinnen und Präsidenten sowie Kanzlerinnen und Kanzler sind für die künftige Entwicklung einer Hochschule von erheblicher Bedeutung. Sie bereiten Entscheidungen über Personen vor, die nicht nur die wissenschaftliche Strategie, sondern auch Personalführung, Organisationskultur, Arbeitsbedingungen und Verwaltungsqualität nachhaltig prägen.

Der Entwurf sieht eine beratende Beteiligung der Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragten vor. Die Personalvertretungen bleiben dagegen außen vor. Diese Lücke ist nicht überzeugend. Personalräte sind keine lediglich nachträglich anzuhörenden Interessenvertretungen. Sie nehmen gesetzliche Aufgaben wahr und verfügen insbesondere bei Personal-, Organisations- und Umstrukturierungsfragen über eine institutionell unverzichtbare Erfahrung.

Der vhw fordert daher, in § 23 Abs. 6 und § 25 Abs. 2 jeweils vorzusehen:

Der zuständige Personalrat entsendet ein Mitglied in die Findungskommission. Dieses Mitglied hat Antragsrecht und beratende Stimme.

Soweit Belange schwerbehinderter oder gleichgestellter Beschäftigter in besonderer Weise berührt sind, ist auch die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig und verbindlich einzubeziehen.

Damit wird weder die professorale Verantwortung für wissenschaftsrelevante Entscheidungen beeinträchtigt noch die Wahlzuständigkeit der zuständigen Gremien verschoben. Es wird lediglich gewährleistet, dass diejenige Beschäftigtengruppe, die die Auswirkungen einer Leitungsentscheidung in der Praxis mitträgt, bereits im Auswahlverfahren institutionell vertreten ist.

Das Thüringer Hochschulrecht zeigt, dass eine gesetzlich abgesicherte Beteiligung von Personalrat und Schwerbehindertenvertretung bei zentralen Entscheidungen über die Hochschulleitung möglich ist. Der Personalratsvorsitzende und die Schwerbehindertenvertretung verfügen dort in der Hochschulversammlung, die über Wahl und Abwahl der Hochschulleitung entscheidet, über Teilnahme-, Antrags- und Rederecht.

Der vhw schlägt für die Findungsverfahren nach §§ 23 und 25 HSG-E eine weitergehende, aber systematisch anschlussfähige Lösung vor: Der zuständige Personalrat soll ein Mitglied mit Antragsrecht und beratender Stimme entsenden; die Schwerbehindertenvertretung soll bei besonderer Betroffenheit rechtzeitig und verbindlich einbezogen werden.

Auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Thüringer Hochschulgesetz vom 30. September 2025 bestätigt den Grundgedanken einer differenzierten Hochschulverfassung: Die Mitwirkung bei Findung und Abwahl der Hochschulleitung ist verfassungsrechtlich zulässig, sofern das Gesamtgefüge die wirksame Beteiligung der Trägerinnen und Träger der Wissenschaftsfreiheit sichert. Ein uneingeschränktes professorales Vorschlags- oder Durchsetzungsmonopol verlangt Art. 5 Abs. 3 GG nicht.

5. § 20 HSG-E: Den Erweiterten Senat erhalten

Die vollständige Streichung des Erweiterten Senats lehnt der vhw ab.

Der Erweiterte Senat ist kein bloßes zusätzliches Gremium. Er schafft bei Entscheidungen von besonderer institutioneller Tragweite eine breitere Grundlage der Selbstverwaltung. Dies betrifft insbesondere Verfassungsfragen sowie die Wahl und Abwahl der Hochschulleitung.

Die Begründung des Entwurfs verweist auf Effizienzgesichtspunkte und Schwierigkeiten bei der Besetzung großer Gremien. Das genügt nicht. Eine Hochschule ist keine nach dem Modell eines Unternehmens organisierte Verwaltungseinheit. Ihre wissenschaftliche Freiheit und ihre öffentliche Verantwortung verlangen institutionelle Orte, an denen unterschiedliche Gruppen der Hochschule verbindlich an Grundentscheidungen beteiligt sind.

Mit der Streichung des Erweiterten Senats würde zudem ein bisheriger Beteiligungsort unter anderem der Personalräte und der Schwerbehindertenvertretung in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der anderen Statusgruppen entfallen. Die Beteiligung im Senat kann diesen Verlust nicht ohne Weiteres kompensieren.

Der vhw fordert daher, § 20 nicht aufzuheben. Der Erweiterte Senat sollte als besonders legitimierte Organ mindestens für

- Änderungen der Hochschulverfassung sowie
- Wahl und Abwahl der Hochschulleitung

erhalten bleiben.

Eine solche Regelung ist kein Gegenmodell zur professoralen Verantwortung. Sie trennt vielmehr sachgerecht zwischen der Verantwortung für Forschung und Lehre einerseits und Entscheidungen über die institutionelle Verfassung sowie die Legitimation der Hochschulleitung andererseits.

Das Bundesverfassungsgericht hebt hervor, dass die verfassungsrechtlich gebotene Partizipation der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im hochschulorganisatorischen Gesamtgefüge gewährleistet sein muss. Je weiter wissenschaftsrelevante Entscheidungsbefugnisse auf Leitungsorgane verlagert werden, desto stärker müssen Mitwirkungs-, Informations- und Kontrollrechte der akademischen Selbstverwaltung ausgestaltet sein. Es bedarf deshalb eines institutionalisierten Ortes für die hochschulöffentliche Beratung grundlegender Fragen der Verfassung, Struktur und Entwicklung der Hochschule im demokratischen Miteinander.

6. § 42a HSG-E: Rechtsstaatliche Sicherungen im Ordnungsrecht verbindlich ausgestalten

Der vhw erkennt an, dass § 42a HSG-E schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung der Hochschule nicht der Entscheidung einzelner Lehrender oder einer bloßen Präsidialentscheidung überlässt, sondern ein vom Senat gewähltes kollegiales Gremium vorsieht. Dies ist ein wichtiger Ansatz.

Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens darf jedoch nicht vollständig dem Satzungsrecht überlassen bleiben. Gerade Maßnahmen bis hin zur Exmatrikulation berühren für die betroffenen Studierenden grundrechtlich geschützte Positionen und prägen zugleich das Arbeits- und Lehrklima an der Hochschule.

Der vhw schlägt deshalb vor, in § 42a verbindlich festzulegen, dass die Satzung insbesondere Regelungen enthalten muss über

- die Unterrichtung über den erhobenen Vorwurf,
- das Recht auf Anhörung und auf Einsicht in die entscheidungserheblichen Akten, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen,
- die schriftliche Begründung der Entscheidung,
- die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und die vorrangige Prüfung milderer Mittel sowie
- eine eindeutige Zuständigkeits- und Verfahrensordnung.

Zugleich sollte klargestellt werden, dass die bloße rechtmäßige Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie hochschulpolitische Betätigung für sich genommen darf nicht als Störung im Sinne dieser Vorschrift gewertet werden.

Damit wird der notwendige Schutz aller Hochschulmitglieder vor Gewalt, sexualisierter Belästigung, Nachstellung und schweren Störungen des Hochschulbetriebs nicht relativiert, sondern rechtsstaatlich belastbar organisiert.

7. § 43 HSG-E: Doktorandinnen- und Doktorandenstatus klar vom Studierendenstatus trennen

Der vhw begrüßt, dass § 43 HSG-E die frühzeitige Annahme und institutionelle Erfassung von Doktorandinnen und Doktoranden klarstellt. Die Einschreibung zur administrativen Erfassung der Annahme, der Betreuung und der Zuordnung zur Hochschule; sie begründet jedoch außerhalb eines Promotionsstudiengangs keinen Studierendenstatus.

Die Promotion ist regelmäßig eine eigenständige wissenschaftliche Qualifikationsphase und nicht notwendig ein Studium. Außerhalb eines Promotionsstudiengangs nach § 54 Abs. 4 Satz 2 HSG darf deshalb kein zwingender Studierendenstatus begründet werden. Die in § 43 Satz 5 HSG-E eröffnete Möglichkeit, eine Einschreibung als Studierende oder Studierender durch Einschreibordnung verbindlich vorzuschreiben, ist zu streichen.

Der vhw schlägt folgende Klarstellung vor:

„Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, sind ab der Bestätigung über die Annahme durch die promotionsberechtigte Hochschule oder das Promotionskolleg Schleswig-Holstein als Doktorandinnen oder Doktoranden einzuschreiben; dadurch wird kein Studierendenstatus begründet.“

§ 43 Satz 5 und 6 sollten wie folgt gefasst werden:

„Die Hochschulen können in ihrer Einschreibordnung regeln, dass Doktorandinnen und Doktoranden auf Antrag als Studierende in einem Studiengang eingeschrieben werden können. Personen, die als Doktorandin oder Doktorand an einem Promotionsstudiengang nach § 54 Absatz 4 Satz 2 teilnehmen, sind als Studierende einzuschreiben.“

Damit bleibt die Immatrikulation dort zwingend, wo ein curricular organisierter Promotionsstudiengang dies sachlich erfordert. Im Übrigen wird die an den Hochschulen praktizierte und sachgerechte Unterscheidung zwischen Annahme, Doktorandinnen-beziehungsweise Doktorandenstatus und Studierendenstatus rechtssicher abgebildet.

8. § 109 Abs. 1 HSG-E: Minderheitenschutz bei der Übernahme erweiterter Eigenverantwortung bewahren

§ 109 Abs. 1 HSG-E streicht die bisherige Regelung, nach der ein Antrag auf erweiterte Eigenverantwortung in Bau-, Finanz- und Personalangelegenheiten trotz Zweidrittelmehrheit nicht gestellt werden kann, wenn die Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe im Senat einstimmig dagegen votieren.

Der vhw hält die Streichung für falsch.

Die Übernahme erweiterter Verantwortung in den Bereichen Bau, Finanzen und Personal ist keine alltägliche hochschulpolitische Entscheidung. Sie verändert die institutionellen Verantwortlichkeiten und kann die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen aller

Mitgliedergruppen dauerhaft berühren. Gerade deshalb bedarf sie nicht nur einer formalen Zweidrittelmehrheit, sondern eines besonderen Schutzes gegen die vollständige Überstimmung einer geschlossen betroffenen Mitgliedergruppe.

Der vhw fordert, den bisherigen Satz beizubehalten:

„Die Antragstellung erfolgt trotz Zweidrittelmehrheit dann nicht, wenn die Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe im Senat einstimmig dagegen votieren.“

Dies ist kein allgemeines Vetorecht und kein Instrument zur Blockade der Hochschulentwicklung. Es handelt sich um einen eng begrenzten Minderheitenschutz für Entscheidungen von außergewöhnlicher, langfristiger Tragweite.

9. Zu den Verbesserungen des überarbeiteten Entwurfs

Der vhw erkennt dankend an, dass einzelne Hinweise aus dem Anhörungsverfahren aufgegriffen wurden:

§ 21 Abs. 3 und § 29 Abs. 2 bestimmen nun ausdrücklich, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über eine Stimme mehr als alle übrigen stimmberechtigten Mitglieder zusammen verfügen. Die zuvor offene Frage nach dem Umfang der professoralen Mehrheit wird damit rechtssicher beantwortet.

§ 24 Abs. 1 ermöglicht, dass bei mehreren Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten eine Person aus den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 gewählt werden kann.

§ 18a Abs. 4 berücksichtigt im Kuratorium der Allianz für Lehrkräftebildung nun auch die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 27 stellt die eigenständige Entscheidung der Gleichstellungsbeauftragten in den sie betreffenden Angelegenheiten klar.

§ 67 Abs. 2 verlängert die Höchstdauer einer Vollzeit-Abordnung von Lehrkräften für besondere Aufgaben von vier auf sechs Jahre und einer Teilzeit-Abordnung von acht auf zwölf Jahre.

Schluss

Der vhw bittet den Bildungsausschuss, die Novelle nicht allein unter Gesichtspunkten der Verfahrensverkürzung und der Leitungsfähigkeit zu bewerten. Eine handlungsfähige Hochschule braucht zweifellos klare Verantwortlichkeiten. Sie braucht aber ebenso Transparenz, demokratische Legitimation, eine funktionsfähige akademische Selbstverwaltung und wirksame Beteiligungsrechte der Beschäftigtenvertretungen.

Die gesetzlichen Beteiligungsrechte der Personalvertretungen nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein bei Entscheidungen über Hochschulstruktur, Personalentwicklung und Arbeitsorganisation werden durch die Novelle nicht ersetzt und dürfen in ihrer Wirksamkeit nicht dadurch entleert werden, dass strategische Entscheidungen erst nach ihrer faktischen Vorfestlegung zur Beteiligung gestellt werden. Der Landesgesetzgeber sollte auch im HSG sicherstellen, dass Personalräte rechtzeitig informiert und in die Beratung einbezogen werden, bevor strategische Entscheidungen in Senat, Hochschulrat oder Präsidium abschließend vorbereitet werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen sichern die professorale Verantwortung dort, wo sie durch die Wissenschaftsfreiheit geboten ist. Zugleich verhindern sie, dass Grundentscheidungen über die Verfassung, die Hochschulleitung sowie die Personal- und Organisationsstruktur der Hochschule ohne hinreichende demokratische und beschäftigtenbezogene Rückbindung getroffen werden. Gerade Hochschulen, die Studierende zur Übernahme wissenschaftlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Verantwortung befähigen, dürfen in ihrer eigenen Verfassung und Praxis nicht hinter den Maßstab demokratischer, rechtsstaatlicher und partizipativer Verantwortung zurückfallen. Wie Hochschulen entscheiden, wie sie mit Macht, Widerspruch und Minderheiten umgehen, hat Vorbildcharakter – weit über ihre eigenen Grenzen hinaus.

Martin Nickol

Vorsitzender

Verband Hochschule und Wissenschaft Schleswig-Holstein (vhw)